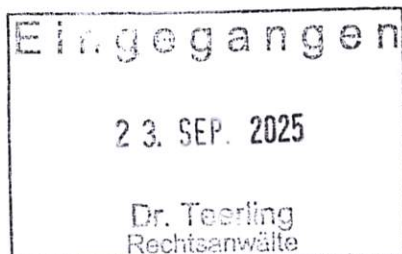




Finanzamt Lingen (Ems) * Postfach 14 40 * 49784 Lingen

Finanzamt Lingen (Ems)

Herrn
Dr. Jan Teerling
Rechtsanwalt
Klosterstrasse 2
49477 Ibbenbüren



Gegen Empfangsbekenntnis

Bearbeitet von
Frau Brümmer

ZINr.
225

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0591) 9149 -

Lingen

61/133/00467 - Dp703 - 222/25 Ins 732

16. September 2025

**Insolvenzverfahren über das Vermögen des
Herrn Željko Petrašević, geboren am 01.08.1963 (Schuldner),
Synagogenstr. 3, 49808 Lingen
beim Amtsgericht Lingen (Ems) Insolvenzgericht, Az.: 18 IK 64/25**

Sehr geehrter Herr Dr. Teerling,

im vorgenannten Insolvenzverfahren bestehen die in der Anlage einzeln aufgeführten Abgabenforderungen des Landes Niedersachsen von 1.425,60 €. Diese Abgabenforderungen melde ich an.

Beachten Sie bitte die Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens.

Rechtsgrundlagen:

- Wiederaufleben von Insolvenzforderungen
§ 144 Absatz 1 Insolvenzordnung (InsO)
- Anmeldung und Nachmeldung von Forderungen
§§ 174 Absatz 1 und 177 Absatz 1 InsO

Mit freundlichem Gruß


(Brümmer)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dienstgebäude
Mühlentorstraße 16
49808 Lingen

Telefon
(0591) 9149 - 0

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Mi u. Fr
8:00 - 12:00 Uhr; Do 8:00 - 17:00
Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Osnabrück, IBAN DE78 2650 0000 0026 6015 00,
BIC MARKDEF1265
Sparkasse Emsland, IBAN DE50 2665 0001 0000 0024 02,
BIC NOLADE21EMS

E-Mail: Poststelle@fa-lin.niedersachsen.de
Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Anlagen:

1 Forderungsaufstellung

Hinweise zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

Aus der Anlage ergibt sich zu jeder Forderung der Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens. Inso-
weit sind folgende Auswirkungen für die Anerkennung gemäß § 178 InsO zu beachten:

1. Eine Änderung der unanfechtbaren Bescheide ist im Allgemeinen ausgeschlossen.
2. Bei den noch nicht unanfechtbaren Bescheiden sind zu unterscheiden:
 - 2.1 Für Bescheide, die dem Schuldner vor Eröffnung bekannt gegeben und die von ihm noch nicht angefochten worden sind, wird die laufende Rechtsbehelfsfrist durch die Eröffnung unterbrochen. Wenn einer auf einem solchen Bescheid beruhenden Forderung im Prüfungstermin widersprochen wird, ist gegenüber dem Widersprechenden die Aufnahme des Steuerrechtsstreits zu erklären. Dadurch wird eine neue Rechtsbehelfsfrist in Lauf gesetzt. Mit Ablauf der Frist wird der Bescheid unanfechtbar (vgl. hierzu Tz. 1).
 - 2.2 Soweit der Schuldner vor Eröffnung bereits einen Rechtsbehelf eingelegt hat, wird der Widersprechende aufgefordert, das schwebende Steuerstreitverfahren innerhalb einer angemessenen Frist aufzunehmen. Falls zum Ablauf der Frist eine Aufnahmeerklärung nicht zugegangen ist, ist über den Steuerrechtsstreit mit Wirkung für und gegen die Masse nach Lage der Akten zu entscheiden.
3. Falls für angemeldete Forderungen noch kein Bescheid vorliegt, wird im Fall des Widerspruchs ein Feststellungsbescheid gemäß § 251 Absatz 3 Abgabenordnung erlassen.

Aktenzeichen: 61/133/00467 - Dp703 - 222/25 Ins

Anmeldung zur Insolvenztabelle**Anlagen: 1****Amtsgericht Lingen (Ems) Insolvenzgericht, Az.: 18 IK 64/25****Herr Željko Petrašević, geboren am 01.08.1963 (Schuldner), Synagogenstr. 3, 49808 Lingen**

Nr.	Forderungsgrund	Fälligkeit	Anmeldung €	bisher gemindert/ verzichtet €	Minderung/ Verzicht aktuell €	verbleibender Betrag €	Davon € nach § 302 Nr. 1 InsO*	Stand Festset- zungsverfahren
	Umsatzsteuer 2022	14.05.2025	1.356,60				0,00	U
1	Umsatzsteuer 2022 Jahresbetrag		1.356,60				0,00	
2	Umsatzsteuer (Zinsen 'Voll') 2022	14.05.2025	15,00				0,00	U
3	Umsatzsteuer (Säumniszuschlag) 2022	14.05.2025	54,00				0,00	U
	Summen		1.425,60				0,00	

* Anteil der von der Erteilung der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen.

Hinweis zum Stand des steuerlichen Festsetzungsverfahrens:

NR = nicht bestandskräftig, Rechtsbehelf eingelegt; NK = nicht bestandskräftig, kein Rechtsbehelf eingelegt; NT = nicht tituliert; U = unanfechtbar ohne VdN; UV = unanfechtbar mit VdN